

Ellefelder Bote

**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld**

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH. Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark,
Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Internet: www.ellefeld.de, E-Mail: gemeinde-ellefeld@ellefeld.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß, Horst Teichmann und Peter Geiger. Erscheinungsfolge: monatlich. Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Ellefeld

Jahrgang 2004

Mittwoch, den 7. Januar 2004

Nummer 1

Liebe Leserinnen und Leser des „Ellefelder Boten“,

das neue Jahr hat bereits begonnen, und es liegt wie ein unbekannter Weg vor uns. Wir wissen nicht, was es uns bringen wird, aber wir haben alle unsere Wünsche und Hoffnungen, die sich mehr oder weniger erfüllen werden. Unbekanntes und Ungewisses macht uns jedoch manchmal auch Angst, denn die Meldungen aus Politik und Wirtschaft sind wenig verheißungsvoll.

Ein Wort aus der Bibel will uns daran erinnern, dass einer da ist, der uns helfen will:

***„Gedenke an den Herrn deinen Gott, der ist's, der dir Kräfte gibt.“
5. Mose 8,18***

Ich wünsche Ihnen diese Erfahrung, alles Gute und Gottes Segen für das neue Jahr.

Herzlichst Ihr

Heinrich Kerber, Bürgermeister



Foto: Rieß

Zen neie Goahr

Mer tut sich wieder wünschen
"viel Glück im neie Goahr,
Gsundheit, alles Gute",
sue wie's meitog schue woar.

Doch nischt kimmt von ellaane.
Mer muss schue ewos toa,
muss larne, sinne, schaffm
e sueviel mer ebn koa.

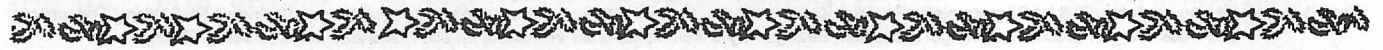
Tut moll ewos net klappen,
derf mer net gleich verzohng.

Dr Mensch, - wär's moll derlebbt hot -
der koa fei viel errohng.

Wie alles wörd? Wör wass denn?
Iech, und aah du net! Stimm't's?!
Mer wünscht ebn, und e jeds wass,
wie's kumme sell, sue kimmt's.

Denn 's is aah noch wos annersch
wos übern Wünschen stiehet.
's lenkt aah miet e annrer
der Gut und Bieses siehet.

P. Fuchs



Dr Winter



Wieder tanzen weiße Flöckle
drubn vorn graue Himmel ro,
und de Leit, 's Wild, de Viegel
marken, nu is dr Winter do.

Wiesen, Feller, alle Blümmle
deckt dr Schnie sachte zu,
und mer nimmt ne des net übel;
alles braucht emoll sei Ruh.



Wenn's noch aufhört mitn Schneie
und de Sunn stroahlt übern Schnie,
glitzern Flöckle hell wie Silber,
wenn mer dorch'n Schnie tut giehe.

Tutt dr Rauhreif Baimer, Straicher
weiß bemoln oft über Nacht,
koa mer sich fei goar net sootseh;
schod drim, wer des net beacht.

Will aans moll as Stadt und Dörfel,
wern de Schnieschuh noageschnallt,
und mer fraat sich jedsmoll wieder,
wenn mer fährt dorch'n weißen Wald.



Stiehet mer huech druebn afm Bargel,
wenn de Haamet leigt im Schnie,
is ann nooch, als müsst mer singe:
"Winter, du bist aah fei schie!"

Paul Fuchs



Zeichnung: Bruno Paul

Aus dem Rathaus wird berichtet

Gemeinde Ellefeld
Vogtlandkreis

POLIZEIVERORDNUNG

der Gemeinde Ellefeld gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld am 12.11.2003 folgende Polizeiverordnung beschlossen.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Ellefeld.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Benutzung öffentlicher Brunnen und öffentlicher Gewässer

Öffentliche Brunnen und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 6

Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Gewässern sowie von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Verunreinigungen durch Fahrzeuge

(1) Die Unterboden- und Motorwäsche sowie der Ölwechsel an Fahrzeugen sind nur in dafür zugelassenen Anlagen gestattet.

(2) Von Feldern zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anfallenden Erd- und Schmutzteilen zu befreien.

Dennoch auf öffentlichen Straßen anfallende Erd- und Schmutzteile sind durch den Verursacher sofort zu beseitigen. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnliche Grundstücke verlassen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nacht-

ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BimSchV) bleiben davon unberührt.

§ 13

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. Bsp. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit gefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder

neben dem Gebäudeeingang, oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an dem dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 öffentliche Brunnen und Gewässer entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt bzw. sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Gewässern sowie von Kinderspielflächen fernhält,
8. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Unterboden- und Motorwäschen bzw. Ölwechsel nicht an zugelassenen Anlagen vornimmt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge nicht vor Benutzung öffentlicher Straßen von Erd- und Schmutzteilen befreit,
11. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt,
16. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,

17. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
18. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
21. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(1) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

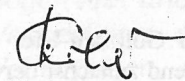
§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Ellefeld vom 24.11.1995 außer Kraft.

Ellefeld, den 14.11.2003



Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Das Ordnungsamt informiert: Räumen und Streuen

In der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Ellefeld vom 21.12.1994“ wird im § 5 die Beräumung der Gehwege geregelt.

Besonders der Absatz 1 ist zu beachten, danach sollte der geräumte Schnee und das angetaute Eis zwischen Gehweg und Straße abgelagert werden. Zur Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs auf der Straße, besonders der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge, ist das Ablagern von Schnee und Eis auf der Straße nicht zulässig, in Nebenstraßen wird dies oft nicht beachtet. Die Verpflichteten werden gebeten, bei der Räumung der Gehwege darauf zu achten.

Zum Bestreuen und Abstumpfen sollte jeder Verpflichtete einen kleinen Vorrat an Streumitteln bereithalten. Die Gemeinde stellt an besonderen Gefahrenstellen Streugutbehälter auf. Die Entnahme von Streugut aus den Behältern für andere Zwecke ist nicht statthaft. Zur Erfüllung der übertragenen Verpflichtung kann Material zum Streuen und Abstumpfen im Bauhof der Gemeinde käuflich erworben werden.

Ellefelder Notizen

Ausbau des Göltzschufers wird fortgesetzt

Die nächste Etappe bei der Sanierung der Göltzsch-Ufermauern in Ellefeld wurde begonnen. Während zunächst der Ufer-Abschnitt zwischen der Fahrbrücke am Kindergarten und der Fußgängerbrücke am Park mit großen Natursteinen ausgebaut wird, soll parallel dazu auch der Abschnitt zwischen Fahrbrücke Bahnhofstraße und Feuerwehrdepot saniert werden. Wie von der Landestalsperrenverwaltung als Bauherr zu erfahren war, können die Bauarbeiten auch über die Wintermonate ausgeführt werden, da man bei Uferbefestigung kaum Beton verwendet, sondern mit den Granitsteinen in einer Schlichtbauweise gearbeitet wird.



Foto: K. Rieß

Bauunternehmen ist die Firma Flatscher aus der Leipziger Region, die bereits am ersten Bauabschnitt der Göltzschsanierung im Unterdorf tätig war. Im Verlauf der Arbeiten an der Göltzsch soll auch die dringend sanierungsbedürftige Fahrbrücke am Kindergarten gebaut werden. Insgesamt sind nach Angabe der Talsperrenverwaltung rund 1,5 Millionen Euro

Baukosten für die beiden neuen Bauabschnitte veranschlagt. Wie wir berichteten, will die Gemeinde außerdem die Fußgängerbrücken erneuern und die obere Lindenstraße instandsetzen sowie die Fahrbahn angleichen.

Wenn voraussichtlich im Herbst 2004 der Gewässerausbau der Weißen Göltzsch bis zum Feuerwehrgerätehaus abgeschlossen wird, ist der größte Flussabschnitt in Ellefeld saniert und naturnah umgestaltet.

Fußwegbau an Alter Auerbacher Straße

Eigentlich sollte der Fußweg an der Alten Auerbacher Straße bereits fertig sein, aber aufgrund der Arbeiten am Abwasserkanal hat sich die Baumaßnahme verzögert. Fertig ist mittlerweile der Abschnitt des Gehweges vom Steinmetz Hernes bis zu Einmündung Bahnhofstraße, weitergearbeitet wird noch am Teilstück bis zum Reumtengrüner Weg.

Zwei hundertjährige Geburtstage im Dezember

Gleich zwei hundertste Geburtstage konnten im Dezember im Ort gefeiert werden: Neben Paula Martin, die in der Betreuten Seniorenwohnstätte des Pflegedienstes Anne Frank ihr Domizil hat, gehörte auch Johanna Thoß, die bei ihrer Familie an der Alten Auerbacher Straße wohnt, zu den Jubilaren.



Frau Paula Martin und Bürgermeister H. Kerber.



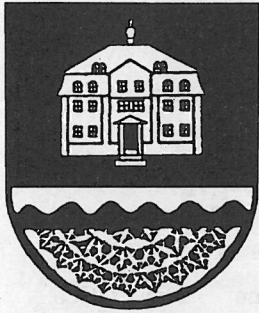
Frau Johanna Thoß mit Bürgermeister H. Kerber.
Fotos: Rieß



10 Jahre „Ellefelder Bote“

Seit mittlerweile zehn Jahren bringen die monatlichen Ausgaben des „Ellefelder Boten“, des Amts- und Informationsblattes der Gemeinde, den Ellefeldern allerlei Informationen, Unterhaltsames und Wissenswertes rund um das Ortsgeschehen ins Haus. Die erste Ausgabe des Amtsblattes erschien 1994, das Titelbild ist hier noch einmal abgedruckt. Natürlich möchten sich die Redaktion und Gemeindeverwaltung auch künftig an den Lesern orientieren, daher sind wir für sachliche Anregungen, Hinweise und Kritiken aufgeschlossen. (Foto: Rieß)

Jürgen Hübner



Ellefelder Bote

**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld**

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Herr Bürgermeister Wolfgang Würtemberger; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Anneliese Neugebauer, Rüdiger Löscher, Jürgen Hübner, Joachim Thoß und Peter Geiger.

Jahrgang 1994

Januar 1994

Nummer 1



Liebe Einwohner von Ellefeld,

mir ist es ein echtes Bedürfnis, allen Bürgern unseres Ortes ein gutes 1994 zu wünschen.

Mögen Mut und Hoffnung genauso unsere Wegbegleiter sein wie Gesundheit und Wohlergehen. Also ein herzliches "Glückauf" und Gottes Segen für das neue Jahr. Ich nutze die Gelegenheit mit, um Sie von den wichtigsten geplanten Aufgaben und Zielstellungen zu informieren, die auch viel

Einfluß auf die örtlichen Abläufe haben werden. So soll das Wohngebiet "Klein-Juchhöh" entstehen, und der Bau von ca. 20 Eigenheimen wird sich sichtbar entwickeln. Wünschen wir den neuen Bürgern von Ellefeld viel Freude und gutes Gelingen. Der längst erwartete Bau der B 169 wird begonnen. Hier muß ich schon jetzt für Verständnis für die umgeleiteten Verkehrswege und zu erwartenden Einschränkungen bitten. Von Falkenstein kommend werden die einzelnen Bauabschnitte einschließlich Brückenbau am Marktplatz angegangen. Aber auch der Straßenbau zur Juchhöh und die vorgesehenen Arbeiten an der Alten Auerbacher Straße werden Gemeinderat und Verwaltung gemeinsam mit den Anwohnern beschäftigen, um verantwortungsbewußt zu guten Ergebnissen zu kommen. Und wenn wir mit Fördermitteln rechnen können, steht dem Bau eines neuen Kindergartens nichts mehr im Wege.

Noch längst ist nicht alles genannt, aber Sie merken schon, daß der Aufgabenkatalog für 1994 tüchtig gefüllt ist. Ich appelliere an alle Bürger, sich mit Engagement und Freude, nach Wissen und Können einzubringen und mitzuwirken, damit unser Ort als gute Gemeinschaft zu einer ansehnlichen Gemeinde wächst. Mögen Haß und Gewalt, in welcher Form auch immer, nie Bestandteil unseres Miteinander werden.

Laßt uns begreifen, daß der Mensch neben Dir ein Geschöpf Gottes ist und unserer Liebe bedarf. Laßt uns immer als Ellefelder erkennen und bekennen, daß wir unseren Ort lieben.

Ich grüße alle Bürgerinnen und Bürger von Ellefeld recht herzlich.

Ihr
Bürgermeister
Würtemberger

Ganztageschule geplant

Die Otto-Schüler-Grundschule in Ellefeld soll zu einer Schule mit Ganztagesbetreuung ausgebaut werden. Dafür hat der Gemeinderat mit seinem Beschluss im Dezember die Weichen gestellt. „Das Vorhaben wird von der Schulkonferenz, Lehrern und Elternvertretern unterstützt und ist auch dem Regionalschulamt Zwickau vorgestellt worden, das sich positiv geäußert hat“, erläuterte Bürgermeister Heinrich Kerber. Der Grundschulstandort im Ort einschließlich dessen Finanzierung seien gesichert. Außerdem wurde ein pädagogisches Konzept zur Ganztagesbetreuung vorgelegt. „Damit sind die formellen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt“, verdeutlichte der Gemeindechef. Um den Schulumbau einschließlich geplanter Sanierungsarbeiten im Gebäude an der Schulstraße und dem Außengelände vornehmen zu können, wurde eine 75-prozentige Förderung im Rahmen des Investitionsprogrammes „Zukunft Bildung und Betreuung“ beantragt. Nach einer ersten Kostenübersicht sind für die geplanten Baumaßnahmen insgesamt rund 1,3 Millionen Euro veranschlagt. Der Eigenanteil der Gemeinde ist im Haushaltsplan berücksichtigt. Eine Sanierung von Klassenzimmern, des Eingangsportals sowie von Dach und Fassade der Grundschule war ohnehin vorgesehen und auch schon vom Rat beschlossen worden.

Wie aus dem pädagogischen Konzept hervorgeht, soll die Ganztagesbetreuung zunächst an drei Tagen von montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15 Uhr für alle vier Klassenstufen angeboten werden. Neben der Betreuung bei den Hausaufgaben gehören Angebote zur Freizeitgestaltung und Förderung der Kinder sowie die Absicherung des Mittagessens dazu. Der Gemeindechef verwies darauf, dass die Betreuung freiwillig genutzt werden kann. Eine erste Umfrage habe bei den Eltern bereits Zustimmung erkennen lassen: Von 60 befragten Eltern der Klassen eins bis drei hätten 42 erklärt, ihr Kind an der Ganztagesbetreuung teilnehmen zu lassen. In der Grundschule lernen gegenwärtig insgesamt rund 80 Kinder.

Konzept für Oberes Schloss bestätigt

Einstimmig hat der Gemeinderat die von Architekt Matthias Steudel vorgestellte Nutzungskonzeption für das sogenannte „Obere Schloss“ an der Hammerbrücker Straße beschlossen. Das denkmalgeschützte, ehemalige Herrenhaus der Familie Trützschler soll in den nächsten Jahren weiter schrittweise zu einem Dorfgemeindehaus mit öffentlicher Nutzung umgebaut werden (wir berichteten). Architekt Steudel ging bei seiner ausführlichen Vorstellung der Konzeptes noch einmal auf einige wesentliche Fakten zur Historie des Gebäudes ein, das früher auch als Forstamt und Wohnhaus genutzt worden war und mit dessen grundhafter Sanierung man vor einigen Jahren begonnen hatte. Rund 250.000 Euro wurden bisher bereits in Sicherungsarbeiten und in die neue Dacheindeckung investiert. Für kommendes Jahr sind zunächst Sicherungsarbeiten an der Decke im Obergeschoss sowie die Fassadensanierung des Gebäudes mit dem Einbau neuer Fenster geplant, so Steudel weiter. Danach sollen dann der Innenausbau und die Gestaltung des Außengeländes folgen, für die bereits erste Vorschläge von Einwohnern gemacht wurden. Während die Räume im Erdgeschoss später von örtlichen Vereinen genutzt werden sollen, sind im Obergeschoss ein Domizil für die Ellefelder Heimatfreunde sowie ein Ratssaal geplant.

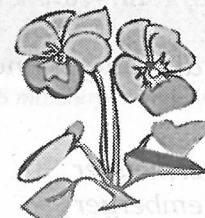
Auf Vordermann gebracht werden soll auch das Nebengebäude, wo man eine Heizung mit alternativen Energieträgern installieren möchte, wie Matthias Steudel erläuterte. Unter anderem werde eine Heizungsanlage mit Holzpellets vorgeschlagen, die bei Bedarf mit einem Holzheizkessel kombiniert werden kann.

Jürgen Hübner

Jubilare

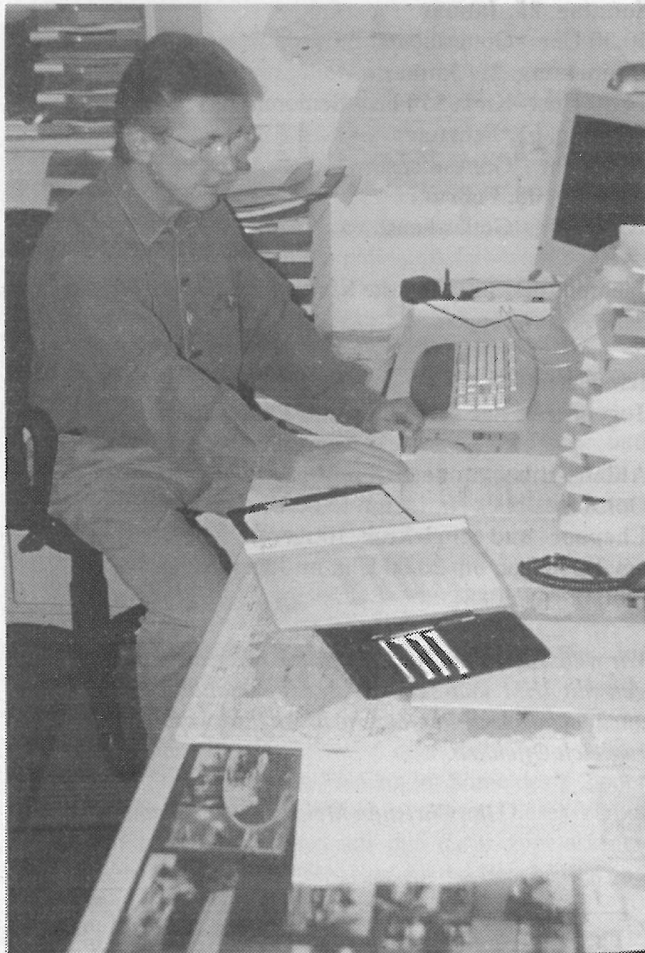
Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren unserer Gemeinde im Monat Januar 2004:

11.01.1927	Frau Ursula Ackermann	zum 77. Geb.
11.01.1928	Frau Elfriede Franke	zum 76. Geb.
11.01.1933	Frau Helga Kießling	zum 71. Geb.
11.01.1929	Herrn Eberhard Stopp	zum 75. Geb.
12.01.1912	Frau Martha Baumann	zum 92. Geb.
12.01.1925	Frau Elfriede Schramm	zum 79. Geb.
13.01.1912	Frau Ida Neugebauer	zum 92. Geb.
13.01.1925	Herrn Helmut Thoß	zum 79. Geb.
14.01.1928	Frau Emma Quast	zum 76. Geb.
15.01.1932	Frau Christa Luderer	zum 72. Geb.
16.01.1934	Herrn Gerhard Hentschel	zum 70. Geb.
16.01.1923	Herrn Herbert Schmalfuß	zum 81. Geb.
19.01.1926	Herrn Manfred Eckstein	zum 78. Geb.
19.01.1934	Herrn Heinrich Glowatzki	zum 70. Geb.
21.01.1933	Herrn Manfred Paul	zum 71. Geb.
21.01.1926	Herrn Rudi Schöne	zum 78. Geb.
22.01.1926	Frau Waldtraut Fuhr	zum 78. Geb.
22.01.1921	Frau Ilse Göschel	zum 83. Geb.
22.01.1915	Frau Liesbeth Wappler	zum 89. Geb.
23.01.1912	Frau Else Buchheim	zum 92. Geb.
23.01.1930	Frau Regina Hahn	zum 74. Geb.
23.01.1934	Frau Jutta Thoß	zum 70. Geb.
24.01.1929	Frau Gertraude Schädlich	zum 75. Geb.
25.01.1920	Frau Erna Viertel	zum 84. Geb.
26.01.1910	Frau Hildegard Kunz	zum 94. Geb.
26.01.1932	Frau Ingeborg Singer	zum 72. Geb.
27.01.1926	Herrn Herbert Jakob	zum 78. Geb.
29.01.1934	Herrn Helmut Thoß	zum 70. Geb.
30.01.1921	Herrn Paul Franke	zum 83. Geb.
31.01.1920	Frau Ilse Dreßel	zum 84. Geb.
31.01.1933	Frau Elfriede Näther	zum 71. Geb.
01.02.1934	Frau Käthe Möckel	zum 70. Geb.
01.02.1926	Herrn Hans-Georg Seehafer	zum 78. Geb.
03.02.1928	Frau Ingeborg Kloppe	zum 76. Geb.
03.02.1925	Frau Elfriede Stopp	zum 79. Geb.
04.02.1927	Herrn Gotthard Seifert	zum 77. Geb.
05.02.1919	Frau Hildegard Dressel	zum 85. Geb.
05.02.1928	Frau Gerda Meisel	zum 76. Geb.
05.02.1932	Frau Ursula Thoß	zum 72. Geb.
05.02.1933	Herrn Eberhard Zießler	zum 71. Geb.



Ein Lieferprogramm namhafter Hersteller

Bohren, Drehen, Fräsen, Erodieren, Sägen, Schleifen - typische Bearbeitungsverfahren der Metallindustrie. Für all diese Verfahren gibt es Werkzeugmaschinen. Zu Zeiten der zentralistischen DDR-Industrie war die Herstellung dieser Bearbeitungsmaschinen auf Betriebe weniger Kombinate konzentriert. Heute werden sie von einer Vielzahl mittlerer und kleinerer Unternehmen gefertigt. Für den Anwender solcher Bearbeitungstechnik ist es daher von Vorteil, sich bei Einrichtung oder Modernisierung des Maschinenparks an eine Vertriebsfirma zu wenden, die eine breite Palette von Maschinen im Angebot hat. Die MAVEG (Maschinen-Vertriebs-GmbH) ist hierfür eine gute Adresse: Sie bietet Maschinen deutscher, schweizer, tschechischer und slowakischer Hersteller an. Dabei geht es nicht nur um den Verkauf, sondern das Unternehmen verspricht seinen Kunden unter der Dreierheit Beratung - Vertrieb - Service ein Komplettprogramm, das auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt ist. Von der Beratung, Planung und Projektierung über Angebot und Auslieferung der Maschinen bis hin zur Schulung des Bediener-Personals, zu Garantieleistung sowie Möglichkeiten der Modernisierung und Nachrüstung wird der Kunde rundum betreut.



Herr Dressel in seinem Elfelder Büro.
 Foto: Horst Teichmann

Die MAVEG war 1993 mit vier Personen gegründet worden, der Firmensitz war bis 1998 in Elfeld. In den zehn Jahren des Bestehens expandierte das Unternehmen: Mit 14 Mitarbeitern wurde 1998 in Chemnitz, in der Heidelberger Straße, ein Vertriebs- und Service-Zentrum eingeweiht. Derzeit hat die

GmbH 18 Mitarbeiter. Hinzu kommen 15 Mitarbeiter in der MAVEG Service GmbH als einem Tochterunternehmen. Elfeld ist heute die „Niederlassung Sachsen-West“, eine von sechs Niederlassungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin. Aus dieser Geografie ergibt sich der Kundenkreis. Zwar erfolgt der Vertrieb deutschlandweit, der Schwerpunkt liegt aber in den ostdeutschen Bundesländern.

Die Idee zu einem solchen Unternehmen hatte Jochen Dressel, der mit 25-jähriger Betriebserfahrung in der ELLMA bzw. WEMA 1990 die Firma verließ, nach kurzer Tätigkeit in einem westdeutschen Unternehmen nach Elfeld zurückkehrte und hier 1993 die MAVEG gründete. Der gelernte Diplom-Ingenieur, Jahrgang 1944, hatte in der ELLMA gelernt, in Karl-Marx-Stadt studiert und war zuletzt im Verkauf in der WEMA beschäftigt. Heute ist er geschäftsführender Gesellschafter der MAVEG. Alle seine Mitarbeiter kommen aus der Branche, durchweg aus den ostdeutschen Bundesländern. Das Unternehmen verkauft jährlich ca. 220 Werkzeugmaschinen. Dabei sind auch Erzeugnisse von IXION-MAXION-AUERBACH. Ca. 50% kommen aus der Tschechischen und Slowakischen Republik, mit beiden Ländern bestehen seit zehn Jahren gute Handelsbeziehungen, vor allem hinsichtlich Universal-Fräs- und Schleifmaschinen. Um Kunden auf sich aufmerksam zu machen, beteiligt sich MAVEG auf Messen; auf der INTEC Chemnitz ist man seit zwei Jahren größter Aussteller.

Die Niederlassung Elfeld in der Südstraße 8 hat ihre Kunden vor allem im süd- und südwestsächsischen Raum. In Aue wurde ein Werkzeugbau-Betrieb komplett ausgerüstet einschließlich Umzug und nachfolgendem Service. Abnehmer-Betriebe sind in Klingenthal, Zwota, Markneukirchen, Annaberg, Marienberg ansässig, aber auch die HEITEC Elfeld zählt zum Kundenkreis. Zur Hausmesse im vergangenen Oktober aus Anlass des zehnjährigen Bestehens kamen viele Interessenten, neue Geschäftsbeziehungen konnten geknüpft werden. Nach dem schwierigen Jahr 2003 schaut Jochen Dressel „mit vorsichtigem Optimismus“ in die Zukunft. Wir wünschen dem Unternehmen viel Erfolg. **Tm**

Kirchliche Nachrichten

Das Wort zum Jahr 2004, die Jahreslosung

„Jesus Christus spricht:

Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte aber werden nicht vergehen.“ **Markus 13, 31**

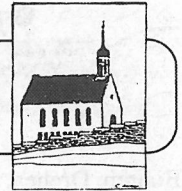
In der Zeit der DDR wurde einmal eine Nummer der evangelistischen Wochenzeitung "Die frohe Botschaft" verboten, weil sie angeblich eine "Weltuntergangsstimmung" verbreitete. Dies wäre ein Gefühl, das im untergehenden Kapitalismus sein gutes Recht hätte, weil es die gesellschaftlichen Verhältnisse widerspiegelte. In unserem Staat sei dafür kein Raum. Dabei stand in diesem Blatt nichts anderes, als was der Herr Jesus Christus im Markusevangelium gesagt hatte. Mit dem obigen Vers schließt er seine Vorhersagen ab. Die Zeiten ändern sich, das Wort Gottes übersteht sie. Die Erkenntnisse, die man beim Lesen der Bibel und beim Hören auf Gottes Wort gewinnt, gehen weit darüber hinaus, "wie man in den Himmel kommt". Da werden weltgeschichtliche Ereignisse, globale und kosmische Entwicklungen in einen Zeitrahmen gestellt,

der nicht nur das "sogenannte Tausendjährige Reich", das nur 12 Jahre dauerte, sondern auch alle folgenden hoffnungsvollen Utopien sprengt. Dieser grandiose Horizont der Bibel wird von keinem utopischen Schriftsteller erreicht, so erstaunlich auch oft seine Phantasien durch spätere Entwicklungen und Erfindungen bestätigt wurden. Die Vergänglichkeit dieser Welt ist verursacht durch die Sünde. Die bietet sich immer als Lebensgenuss, Lebenserweiterung oder als Schadensverhütung an. Und immer ist das ein Betrug. Folge jeder Sünde ist Zerstörung, Unheil, Kriminalität und Ausweglosigkeit. An den Folgen, die Bibel sagt, an den Früchten, wird man erkennen, was vorher völlig verkehrt war. Das alte wahre Sprichwort: "Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch ans Licht der Sonnen", steht nicht so in der Bibel. Aber ein anderes: "Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben." Dabei meint die Bibel mit "Gerechtigkeit" nicht nur gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Gleichberechtigung der Geschlechter oder gleiche Verteilung aller Güter. Sie versteht darunter Übereinstimmung des privaten und öffentlichen Lebens mit den erklärten Ordnungen Gottes. Die müsste man allerdings kennen. Man erfährt sie aus der Bibel. Das "Verderben" mündet nicht gleich in einen Weltuntergang. Es wird aber schon heute anschaulich in einer gesellschaftlichen Ausweglosigkeit. Ein Beispiel dafür. Das Töten des ungeborenen Lebens im Mutterleib ist "rechtswidrig, aber straffrei". Vor Gott ist es Sünde. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes wurden im vierten Quartal 2003 31.000 Kinder im Mutterleib getötet. Umgerechnet auf das Jahr sind das 124.000 wehrlose Menschen, eine ziemlich große Stadt. Dass dies nach Auffassung der Mehrheit im Bundestag Menschen sind, wird am Gesetz zum Verbot bzw. der Begrenzung der Stammzellenforschung aus Embryonen deutlich. Da versteht man die Freizügigkeit, mit Embryonen umzugehen, als Verstoß gegen die Menschenwürde. Eine sich immer wiederholende Formel aller Politiker, gleich welcher Partei, angesichts der demographischen Entwicklung, der Überalterung unserer Bevölkerung, heißt: "Wir gehen davon aus." Da ist keine Spur von Ursachenforschung. Die völlige Ratlosigkeit, wie die Renten in Zukunft finanziert werden können, ist eine direkte Folge der gesetzlich gerechtfertigten Sünde, ungeborenes Leben für die Tötung freizugeben. Es ist die Sünde der Väter dieser Kinder. Ich schreibe das als Mann, der sich an dieser Stelle nicht über verzweifelnde und allein gelassene Mütter urteilen will. Es ist die Sünde der Gesellschaft, in der wir leben, die Familien mit mehreren Kindern schon als asozial einordnet, die "armen Mütter" allenfalls noch bedauert. Ein sterbendes Volk ist noch kein Weltuntergang. Aber der völlige Verlust von Werten ist eine Folge der Ehrfurchtslosigkeit vor dem lebendigen Gott. In der Bibel dagegen sind Kinder ein Geschenk an die Menschen als Gabe und Aufgabe. Gott gibt dem Menschen die Fähigkeit, an der Schöpfung von Leben teilzuhaben, eine hohe Würde. Soweit die Bibel. Sie ist das meist übersetzte und meistgelesene Buch der Welt. Sie gehört zur Weltliteratur! Sie ist auch das meistverachtete und verspottete Buch, oft von Menschen, die sie nie gelesen haben. Das ist dann Dummheit. Sie hat Verbote und Vernichtungen überstanden. Sie ist ein Buch, um dessen Besitzes willen Menschen ihr Leben riskiert haben oder ihre Heimat verlassen mussten, wie die evangelischen Salzburger. Nicht nur ihre Lebensregeln und ihre Zukunftsschau sind unübertroffen. In der Bibel, in diesem lebensschaffenden Wort kann man Jesus Christus begegnen. Diese schönste Erfahrung wünsche ich jedem. Auch in diesem Jahr 2004 gilt Jesu Anspruch: *"Meine Worte werden nicht vergehen."* Gottes Segen zum neuen Jahr wünscht Ihnen

Ihr Günter Moosdorf, Prediger

Evangelisch-methodistische Auferstehungskirche Ellefeld

Bahnhofstraße 9



Sonntag, 11. Januar

10.30 Uhr Gottesdienst

11. - 18. Januar Allianzgebetswoche 2004 "Lebens-Lauf"

Die Gemeinden der Evangelischen Allianz laden herzlich ein:

Montag, 12.01., 19.30 Uhr	Pfarrhaus (Ev.-Luth. Kirche)	"Dranbleiben"
Dienstag, 13.01., 19.30 Uhr	Pfarrhaus (Ev.-Luth. Kirche)	"Hingehen"
Mittwoch, 14.01., 19.30 Uhr	Landesk. Gemeinschaft	"Einmischen"
Donnerstag, 15.01., 19.30 Uhr	Ev.-meth. Kirche	"Auswählen"

Sonntag, 18. Januar

09.30 Uhr Ev.-meth. Kirche: Abschlussgottesdienst
Thema: "Zuspielen"

Mittwoch, 21. Januar

09.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 25. Januar

10.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 29. Januar

14.30 Uhr Kreis 55 Plus - Seniorenkreis

Sonntag, 01. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 08. Februar

10.30 Uhr Gottesdienst

Während der Gottesdienste Kindergottesdienste für verschiedene Altersgruppen.

Kindertreffs: Mittwoch um 16.30 Uhr
Jugendtreff der Ellefelder und Falkensteiner:
sonnabends um 19.00 Uhr

Allianz-Bibelstunde:

Göltzschaltalblick Nr. 15, um 15.00 Uhr, am 7., 14. und 21. Jan.

Ehepaar- und Singlekreis Jüngere:

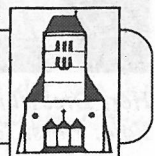
am 30. Januar, um 20.00 Uhr, im Jugendkeller
(Tel. 03745/6088)

Wir wünschen allen für 2004 Gottes Nähe und gute Erfahrungen mit IHM und seinem "Bodenpersonal", den Christen, auch in unserer Region. In herzlicher Verbundenheit und zugleich Offenheit,

Ihr Christian Meischner und Familie

Luther-Kirchgemeinde Ellefeld

Pfarramt: Robert-Schumann-Straße 22



Unsere Gottesdienste für Januar 2004:

Sonntag, 11. Januar

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Sonntag, 18. Januar

09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst in der Ev.-meth. Kirche

Sonntag, 25. Januar

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Sonntag, 01. Februar

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

**Unsere Gemeindeveranstaltungen
im Januar 2004:****Bibelstunde im Göltzschtalblick 15:**

Mittwoch, den 7., 14. und 21. Jan., 15.00 Uhr

Gemeindeoffener Bibelkreis im Pfarramt:

Dienstag, den 27. Jan., 19.30 Uhr

Frauen- und Mütterkreis:

Dienstag, 20. Jan., 19.30 Uhr

Seniorenachmittag:

Donnerstag, 15.00 Uhr

Ehepaarkreis:

Montag, 19. Jan., bei Kehrler

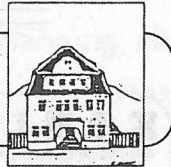
Kükenkreis: entfällt**Zwergenkirche, im Kindergarten:**

dienstags, 8.15 bis 8.45 Uhr

Junge Gemeinde:

freitags, 19.30 Uhr

Ihnen einen schönen Januar wünschend,

der Kirchenvorstand und
Pfarrer z. A. Weinhold**Landeskirchliche Gemeinschaft
Ellefeld****sonntags**

10.30 Uhr Sonntagsschule

14.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

dienstags

19.30 Uhr Bibelstunde

mittwochs

17.00 Uhr Teeniekreis (ab etwa 12 Jahre)

19.30 Uhr Jugendstunde

Mittwoch, 7., 14. und 21. Januar

15.00 Uhr Bibelstunde im Göltzschtalblick 15

Montag, 12. Januar, bis Sonntag, 18. Januar**Allianzgebetsstunde jeweils 19.30 Uhr**

Mo u. Di im Gemeindehaus der Lutherkirche

Mi in der Auferstehungskirche

Do in der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Sonntag, 18. Januar

09.30 Uhr Allianzgottesdienst in der Auferstehungskirche

Dienstag, 27. Januar19.30 Uhr "Die Bibel - Gottes Wort" in der LKG Auerbach
Keine Bibelstunde!**Samstag, 31. Januar**

19.30 Uhr Mittlere Generation

Weitere Infos zu unseren Veranstaltungen unter:

www.lkg-ellefeld.de**Katholische Pfarrei
"Heilige Familie" Falkenstein**

Am Lohberg 2, Tel. 6721

Sonntagsgottesdienste

8.00 Uhr und 10.00 Uhr

Werktagsgottesdienste:

Dienstag, 9.00 Uhr, Donnerstag, 9.00 Uhr, Freitag, 8.00 Uhr

Kleinkinderstunde:

Montag, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kinderkreis:

Freitag, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jugendstunde:

Donnerstag, 19.30 Uhr

Gemeindeinformationen für den Monat**Januar 2004:****Donnerstag, 15. Januar**

09.00 Uhr Seniorenvormittag

Sonntag, 25. Januar

14.00 Uhr Schneenachmittag in Klingenthal

Pfarrer Konrad Köst

Bereitschaftsdienste**Dienstplan Januar 2004**

Datum	Dienstzeit	Name	Praxisanschrift	Telefon
07.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	DM Taubner	Ellefeld, Winkelgasse 1	0171/3535985; 037463/88293
08.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Jäckel	Falkenstein, Bahnhofstraße 17	72163; 0172/3607472
09.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	Dr. Möckel	Falkenstein, August-Bebel-Str. 4	70386; 6053
10.01.2004	07.00 - 07.00 Uhr	DM Taubner	Ellefeld, Winkelgasse 1	0171/3535985; 037463/88293
<i>von 09.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunde in der Praxis</i>				
11.01.2004	07.00 - 07.00 Uhr	DM Taubner	Ellefeld, Winkelgasse 1	0171/3535985; 037463/88293
12.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Tüllmann	Ellefeld, Str. des Friedens 15	6010; 6777
13.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Austen	Falkenstein, Oelsnitzer Str. 2	72945; 0172/9785988
14.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	Dr. Rühmer	Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 25	5425; 5396
15.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	FA Schmidt	Ellefeld, Hammerbrücker Str. 35	6706; 5615
16.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	Dr. Lüdecke	Bergen, Falkensteiner Str. 10 A	037463/88207; 0175/5367445
17.01.2004	07.00 - 07.00 Uhr	DM Brückner	Falkenstein, Bahnhofstr. 2 B	72089; 0172/7915639
<i>von 09.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunde in der Praxis</i>				

Datum	Dienstzeit	Name	Praxisanschrift	Telefon
18.01.2004	07.00 - 07.00 Uhr	DM Brückner	Falkenstein, Bahnhofstr. 2 B	72089; 0172/7915639
19.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	DM Taubner	Ellefeld, Winkelgasse 1	0171/3535985; 037463/88293
20.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Bunde	Ellefeld, Robert-Schumann-Str. 1	5278; 0172/3408222
21.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	DM Taubner	Ellefeld, Winkelgasse 1	0171/3535985; 037463/88293
22.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Puschmann	Grünbach, Bahnhofstr. 21 A	0172/3060384; 73626
23.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	DM Nieber	Werda, Hauptstr. 28	88766; 03745/6610
24.01.2004	07.00 - 07.00 Uhr	DM Nieber	Werda, Hauptstr. 28	88766; 03745/6610
25.01.2004	07.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Puschmann	Grünbach, Bahnhofstr. 21 A	0172/3060384; 73626
26.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Jäckel	Falkenstein, Bahnhofstr. 17	72163; 0172/3607472
27.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Möckel	Falkenstein, August-Bebel-Str. 4	70386; 6053
28.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Tüllmann	Ellefeld, Str. des Friedens 15	6010; 6777
29.01.2004	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Lüdecke	Bergen, Falkensteiner Str. 10 A	037463/88207; 0175/5367445
30.01.2004	14.00 - 07.00 Uhr	DM Treichel	Falkenstein, August-Bebel-Str. 5	5126; 70215
31.01.2004	07.00 - 07.00 Uhr	SR Seidel	Falkenstein, Bahnhofstr. 17	5234; 0170/1650933

von 09.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunde in der Praxis

Was sonst noch interessiert

„Ist mein Kind zu dick?“

BMI für Kinder gibt Aufschluss

Jedes fünfte Kind bringt zu viel auf die Waage - Tendenz steigend. Die Folgen: Haltungstörungen, Atemnot, Verschleißerscheinungen der Gelenke. Viele Eltern sind unsicher, ab wann es sich nicht mehr um „Babyspeck“ handelt und ab wann sie eingreifen müssen.

Der Body-Mass-Index (BMI) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre gibt Aufschluss. Unter www.dak.de können Interessierte den Body-Mass-Index ihrer Kinder online berechnen. Ist der BMI zu hoch, heißt es abspecken.

Die DAK bietet ihren Versicherten auch hier Hilfe an. Stark übergewichtige Kinder können am speziellen Programm in der DAK-Fachklinik „Haus Quickborn“ auf Sylt teilnehmen. Dort purzeln nicht nur die Pfunde. Die Kleinen entdecken auch Spaß an der Bewegung. Mit wenig Fett, aber viel Vollkorn und frischem Obst und Gemüse wird die Ernährung umgestellt. Weitere Infos zum Kinderkurheim, in dem die Kinder auch schulisch betreut werden, erteilt jede DAK-Geschäftsstelle.

BARMER-Information

Strukturierte Behandlung für Diabeteskranke:

BARMER-Versicherte, die an Diabetes mellitus Typ-2 leiden, können ab sofort an einem strukturierten Behandlungsprogramm teilnehmen

Ein Arzt des Vertrauens, in der Regel ist es der Hausarzt, hilft beim Ausfüllen der Teilnahmeerklärung und koordiniert die einzelnen Behandlungsschritte zwischen den beteiligten Fachärzten. Der koordinierende Arzt erhält erstmals Behandlungsempfehlungen, die sich nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften richten. Eine vorausschauende und koordinierte Behandlung hilft, den gefürchteten Folgeerkrankungen der Diabetes - Erblindung, Fußamputation und Nierenversagen - besser entgegenzuwirken. Die Behandlungsempfehlungen sind in einem Leitfaden für Patienten verständlich erläutert, so dass die Teilnehmer am Behandlungsprogramm leichter mitreden können. Der Arzt ist verpflichtet, Therapieziele und regelmäßige Untersuchungen zu dokumentieren und dem Patienten eine Durchsicht auszuhändigen.

Die BARMER beantwortet gern Ihre Fragen, und Ratsuchende können Adressen teilnehmender Ärzte, geeigneter Krankenhäuser, Reha-Kliniken und Präventionsanbieter erhalten.

KOHLEPREISE

Alle Preise beinhalten MwSt. u. Anlieferung	ab 2 t Euro/50kg	ab 5 t Euro/50kg	Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Brennholz
REKORD-Briketts	8,70	7,60	
Deutsche Briketts (2. Qual.)	8,50	7,50	
CS-Briketts (Siebqualität)	6,50	5,20	

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH
Tel. 037607/17828

Vermiete 2- und 3-Zi.-Wohnungen in schöner ruhiger Lage, Mühlberg (zw. Ellefeld und Falkenstein) rekonstr., Bad/WC, Küche, zu 62 m² oder 64,2 m² (3 Euro/m² + NK) - Telefon 03765/34193



Herzlichen Dank
für Ihre Treue
und alles Gute für
das neue Jahr
wünscht Ihnen

PHYSIOTHERAPIE M. KLEMM

Goethestr. 76 a, 08223 Falkenstein, Tel. 03745/6940

NEU - ab 1. 1. 2004 - NEU
Medizinische Fußpflege
(auch im Hausbesuch möglich!)